



8.3.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

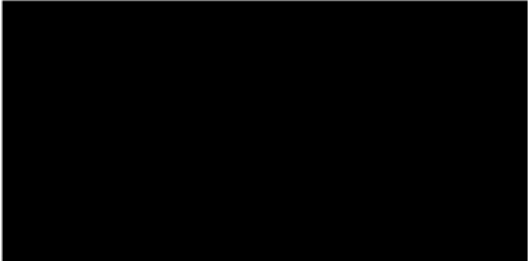
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 73-ERF

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs Nov 2021.....teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Juni 22.....die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Hamburg  
Az.: 308 O 124/17

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Mils Wollers, Hafeneck 23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rentbaumwägen Holensten, Kaufmannsplatz 1,  
20457 Hamburg

gegen

die Elitefahrzeug-Schnecke GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer  
Jörg Schneider, Weidenweg 47, 20166 Hamburg

- Beklagte -

erhebt  
~~blau~~ das Landgericht Hamburg durch - Zivilkammer 8 -  
durch den Richter am Landgericht Dr. Wind als Einzelrichterin  
aufgrund des mündlichen Verhandlens am 2.6.2017 und  
am 10.11.2017 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 7. 12. 2017 zu zahlen, Zug-um-Zug  
gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeugs

Volvo V40, FIN: ABS C D 12 3 7 8 9 9 8 7 4 3 2;

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Biffo 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet;

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,00€ nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 6. 3. 2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergang der Volvo Dachbox, Typ „Strecke“, Schwarz, EAN: 11847392847;

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 958,19€ nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 6. 3. 2017 zu zahlen;

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen;

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i. H. v. jeweils 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages;

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger befehrt <sup>des Leasingvertrages</sup> Rückzahlung und Schadensersatz nach ~~Rücktritt~~ von ~~in~~ Rückabwicklung eines Gebrauchts wegen Kaufs.

das gehört vor die Nebenentscheidung und nicht dahin, wo gerade mal noch Platz ist

Die Behauptung betrifft einen Kfz-Handel und eine Werkstatt. Dort suchte sie der Kläger im Herbst 2016 auf, um ein Fahrzeug zu privaten Nutzen zu erwerben.

Am 27.10.2016 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über das <sup>abgebrannte</sup> Fahrzeug VOLVO V40, FIN: AB510123709987432 zu einem Kaufpreis von 11.500,00 €. Das Fahrzeug hat eine Laufleistung von 81.500 km auf. Die Behauptung übergab der Klägerin das Fahrzeug am 2.11.2016.

Am 9.11.2016 erwarb der Kläger die Volvo Dachbox, Schwarz, EAN: 11847392847 für 300,00 €. Die Dachbox kann mangels Kompatibilität auf anderen Fahrzeugtypen nicht angebracht werden. Eine Bemerkung der Dachbox durch den Kläger erfolgte nicht.

Im November 2016 riefte der Kläger gegenüber der Behauptung die eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Bremsen und Kupplung am Fahrzeug, so dass sich das Fahrzeug vom 14.12.2016 bis zum 21.12.2016 in Reparatur bei der Behauptung befand. Diese erneuerte die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Am 9.1.2017 tauschte die Behauptung den Bremskraftverstärker ein zweites Mal aus.

Mit E-Mail vom 10.1.2017 teilte der Kläger der Behauptung mit, dass die Bremse erneut schlechter geworden sei.

Am 17.1.2017 brauchte der Kläger das Fahrzeug in der Behauptung und riefte, dass das Kupplungspedal und die Bremsenfunktion beeinträchtigt seien. Auf die daraufhin mit dem beide Behauptungen beschäftigten Kfz-Mechaniker,

Herr Timo Becker, durchgeführter Packfahrt  
 funktionierte die Kupplung fehlerfrei und eine  
 Herr Becker forderte die Kfz weitere Untersuchung erprobt  
 nicht. Herr Becker forderte dem Kläger auf, das  
 Fahrzeug erneut vorzubringen, sollte die Kupplung  
 Probleme bereiten. Hinsichtlich der Bremsen  
 hielt er fest, dass er die nicht mehr anzuhören.

Am 31.12.2017 telefonierte der Kläger mit  
 dem Geschäftsführer der Beklagten. Herr Schneider  
 erklärte, dass der Kläger mit dem Fahrzeug vorbei  
 kommen solle, falls die Kupplung nicht funktionieren  
 sollte. Herr Schneider erklärte, aus dem Bremsen defizit  
 nicht mehr ändern zu wollen.

<sup>Samstag, den</sup>  
 Am 14.1.2017 begab sich der Kläger erneut zu der  
 Beklagten, um eine Reparatur von Bremsen und  
 Kupplung zu fordern. Der Betrieb war jedoch nur  
 mit einer Bürokraft besetzt. Es erfolgte keine Untersuchung  
 oder Besichtigung des Fahrzeugs.

Der Kläger nutzte das Fahrzeug ab dem 15.1.2017  
 zunächst nicht weiter.

Mit Schreiben vom 18.1.2017 erklärte die Prozenbevollmächtigte  
 des Klägers gegenüber den <sup>im Namen des Klägers</sup> Beklagten den Rücktritt vom  
 Kaufvertrag unter Hinweis auf Mängel an Bremsen und  
 Kupplung. Die und teilte der Beklagten mit, dass sie  
 jederzeit - nach Terminvereinbarung - das ~~defekte~~  
 Fahrzeug beim Kläger abholen würde. Die  
 Rechtsanwältin setzte der Beklagten eine Frist zu  
 Rückzahlung des Kaufpreises bis Montag den 6.2.2017.

Mit Schreiben vom 3.2.2017 wies die Prozenbevollmächtigte

Die Schleifen der Rindlinie wären und ~~sein~~  
 erlaubt für eine Menge bestimmter Typen zu sein.

Der Kläger klagte an seine Rechtsanwältin  
 wegen üblicher Rechtsanwaltskosten i.H.v.

9.58, 198, die sich aus einer 1,3-jährigen  
 sowie Pauschale für Post- und Telekommunikations-  
 dienstleistungen bei einem Gegenstandswert von  
 bis zu 13.000€ berechnen.

~~Infolge~~ Nachdem die Sachverständige Rechte ~~an dem~~  
~~Fahrzeug~~ das Fahrzeug begutachtet hat. Nach Bejahung  
 des Fahrzeugs durch den Sachverständigen Rechte  
 beantragte der Kläger dies erneut. ~~Die~~ Die  
 Laufleistung des Fahrzeugs mit Schluss der unidirekten  
 Verhandlungsbilanz 96.483,00 km. Der Kläger  
 ist mit 114.983 km gefahren, bei  
 einer voraussichtlichen Restlaufleistung von  
 170.000 km.

zweite Güterzug - "A" Basis

zwei  
 Güterzüge I

Der Kläger behauptet, dass der zweite Austausch  
 des Bremskraftverstärkers (aufgrund der  
 abnormalen Fehlfunktionsanfälligkeit der Bremsen  
 notwendig war). Die Bremsen <sup>abnorm</sup> ~~sa~~ auch nach  
 dem Austausch keine ausreichende Bremswirkung.  
 Der Dachpunkt der Bremsen habe sich durch  
 die letzte Reparatur weiter auswärts nach hinten  
 geschoben und sei "weiliger" geworden.

A

Folglich behauptet der Kläger, dass die Kupplung  
 Probleme bereite, da sie regelmäßig am  
 Boden des Fahrzeuges hängenbleibe und

der klärt die tatsächliche Lage neu wiederherstellen könnte, wenn es sich während Benutzung des Fahrzeugs in den Fußraum hineinverfügt, um das Kupplungspedal handlich wieder zu betätigen zu können. Dies würde die Sicherheit der Benutzung des Fahrzeuges bei Straßenverkehr beeinträchtigen.

Der Kläger beantragt,

1. die Behauptung zu verurteilen, dass der Kläger 11.000 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit dem 7.7.2017 zu zahlen, Zugun- zug gegen Rückgabe und Kühlungsergänzung des Fahrzeuges Volvo V40, FIN: ABS CD123789 87432;
2. festzustellen, dass sich die Behauptung mit der Annahme des im Ziff. 1 genannten Fahrzeuges in Vorzug befindet;
3. die Behauptung zu verurteilen, dass der Kläger 300 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit Rechtshängigkeit zu zahlen;
4. die Behauptung zu verurteilen, dass der Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 950,19 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen

2. ~~Teilweise~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Fällen~~ ~~plausibel~~

Klageantrag im Ziff. 1 statt gegeben wird

Das Gericht hat Beweis erhoben in Frage  
der ~~Kausalität~~

Die Beklagte behauptet, sie habe den zweiten  
Tausch des Bremsverstärkers am 9.1.2017 nicht  
aufgrund eines Defekts sondern aus Kausalität  
durchgeführt. Zudem sei die Kupplung nicht  
defekt, jedenfalls könne die Klägerin aus dem  
Kupplerpedal auch mechanisch mit dem  
Fuß treten und muss nicht in den  
Fußraum greifen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die  
Kausalität des Falles mit  
Beweisbeschluss vom 9.6.2017 durch Sachverständigen  
gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Reuther.  
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird  
auf der gutachten eingegangen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2017  
die Beklagte teilweise die Anpreisung anerkennt  
mit einer Preisforderung i.H.v. 969,49 € als  
Wersatz für den Gebrauch 10 Std des Klages  
an dem Fahrzeug, für den Fall dass dem  
Klageantrag im Ziff. 1 stattgegeben wird.

gehört nicht in  
die Prozess-  
geschichte, da  
auch mat.-rechtl.  
Wirkung; daher  
in Behl. nicht  
oder vor Aufhabe



## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unzulässig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist ~~zuständig~~ für die Klage, deren Streitwert 5000 € überschreitet gem. §§ 23 Nr. 1, 21 GVG, ~~weil~~ und gem. §§ 12, 12 ZPO jedenfalls aber § 29 ZPO örtlich unzuständig.

2.

Die Klagebegründung der Anträge Ziff. 1 bis Ziff. 4 ~~ist~~ ist gem. § 260 ZPO unzulässig.

3.

Insbesondere ist der Feststellungsantrag des Klageantrags Ziff. 2 unzulässig gem. § 256 II ZPO, da ein Feststellungsinteresse der Klägerin besteht. Zwar handelt es sich bei dem Anmahmeverzug lediglich um eine festzustellende Tatsache. Doch hat der Kläger i. V. m. Klageantrag zu Ziff. 1 ein besonderes Interesse an einer Feststellung des Vorliegens des Anmahmeverzugs i. V. m. §§ ~~756, 765~~ für den Nachweis <sup>des</sup> Verursachung Zug-um-Zug i. V. m. §§ 756, 765 ZPO.

4.

hat mit der  
Zulässigkeits der  
Klage nichts zu  
tun

4.

Auch die hilfsweise im Prozess erklärte Anfechtung ist unzulässig. Sie würde durch die Prozessbevollmächtigte als unzulässige Prozesshandlung (§ 78 ZPO) wirksam erklärt und damit noch rechtzeitig vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 296 ZPO). Auch würde die Forderung mit der aufgedruckt werden soll hinsichtlich bestimmt je nach (§ 153 II ZPO).

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i. H. v. 10.030,51 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des KFZ gem. §§ 346 I, 348, 322, 437 Nr. 2, 323 BGB

a)

Die Parteien haben am 27. 10. 2016 einen wirksamen Kaufvertrag über das KFZ VOLVO V40 geschlossen. Die Beklagte hat dem Kläger das KFZ am 2. 11. 2016 übergeben und der Kläger hat den Kaufpreis bezahlt.

b)

Das KFZ war bei Gefahrübergang auch mangelbehaftet i. S. v. § 434 I 1, 2 Nr. 2 BGB wegen eines defekten Kupplungspedals.

das Gegenbeil  
auf Grund Beweis  
Zerü

Ausführungen

nur festamt  
zu lang und  
breit da Ihr  
Urteil hierauf  
nicht beruht

es beruht nur  
auf dem  
Mangel,  
den Sie bejahen,  
aber viel  
kürzer hier

ua)

Die Behauptung des Klägers, dass die Bremsanlage defekt und damit mangelhaft i. S. d. § 434 I 2 Nr. 2 a. O. sei, beruht nur auf der Behauptung des Gerichts (§ 286 ZPO) nicht vor. Zwar hat der Kläger den Mangel geltend gemacht, die Beklagte hat jedoch vorgetragen, dass eine erfolgreiche Reparatur erfolgt sei. Nach Beweisaufnahme durch Sachverständigen Gutachten konnte der Beweis über den Mangel an der Bremsanlage als Ursache des Unfalls nicht bewiesen.

Das Gericht schließt sich der Erkenntnis des Sachverständigen Gutachtens an. Die Ergebnisse und Begründung des Gutachtens sind zur Überzeugung des Gerichts plausibel und nachvollziehbar.

Anfrage der Expertise des Sachverständigen Dipl.-Ing. Kunze und seiner Ansicht ist das Gesicht und von denn deren Plausibilität überprüft.

Die Bremsanlage des Fahrzeugs weist mithin keine technischen Mängel auf. Es besteht keine Verletzung des Durchpunktes der Bremsen vor, die bei Betätigung des Bremspedals auftreten den geräusch sind systembedingt und stellen keine technische Beinträchtigung der Bremsanlage dar.

Selbst wenn bei Gefahrübergang - bei Unfall des Fahrzeugs am 2.11.2016 gem § 46 BB - ein Defekt

in der Bremsanlage vorzulegen haben soll,  
 so wurde dieser <sup>Am.</sup> <sup>(§ 423 BGB)</sup> durch eine  
 erfolgreiche <sup>Am.</sup> <sup>(§ 423 BGB)</sup> Nachbesserung <sup>oder</sup> Behebung  
 beseitigt und konnte nicht im Rücktritt  
 am 11.1.2017 bekräftigt.

bb)

Hinsichtlich der Kupplung ist das Gericht von  
 Vorliegen eines Sachmangels gem § 434 I 2 Nr. 2  
 BGB überzeugt. Dem Kläger ist der Beweis  
 hinsichtlich des Vorliegens des Mangels durch  
 das Sachverständigen Gutachten gelungen.

Das Gericht stützt sich in dem Gutachten  
 und dem Ergebnis des Gutachtens an.  
 Mit dem <sup>mit dem</sup> <sup>erhaltenen</sup>  
 Das ~~Kupplungs~~ <sup>Kupplungs</sup>pedal eignet sich nicht  
 der Fahrreue aus für die gewöhnliche Verwendung  
 im Straßenverkehr und weist eine Besonderheit  
 auf die - selbst bei Berücksichtigung der Besonderheiten  
 von Gebrauchtwagen - bei Gebrauchtwagen gleicher  
 Art weder üblich noch zu erwarten ist.

Das Kupplungspedal bleibt regelmäßig am  
 Fußboden <sup>ruhen</sup> liegen. Diese atypische Pedalstellung  
 kann zwar durch normale Handstellung <sup>nicht</sup>  
 gemacht werden, tritt sodann jedoch erneut nach  
 Betätigung auf. Damit liegt ein technischer  
 Mangel des Fahrzeugs vor, der die notwendige  
 Sicherheit bei Verwendung im Verkehr nicht  
 mehr aufweist. Wenn das Halteblech des  
 Pedals ~~vor~~ <sup>ist</sup> auf einem Defekt im Kupplungsgeberzylinder

Wittum führen, die reverses damit  
 mangelhaft i. d. d. § 34 Z 1 Nr 2 BORB ist.

(c)

Der Beklagte ist die Wiederlegung der  
 Vermutung, dass der Grundmangel  
 bereits bei Gefahrübergang vorlag  
 auch nicht möglich, § 477 BORB.

Der Kauf des Fahrzeugs stellt einen  
 Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 z. d. d., da  
 der Käufer das Fahrzeug in Privatsphäre, nicht  
 als techn. Verbrauchsgegenstand gem. § 13 BORB, <sup>zweck</sup> von  
 den Behörden als gewerblichen Gebrauch

wegenhandelt, § 14 BORB. <sup>Bei dem Kauf sind keine  
 6 Monate verstrichen,  
 die Vermutung gem. § 477 BORB ist auch  
 bei Vorliegen  
 nicht.</sup>

mit dem Akt des Kaufs und der Sache verän-  
 derbar, obwohl es sich um einen Gebrauchsgüterkauf  
 handelt. Bei einem Gebrauchsgüterkauf kann  
 von einem plötzlichen Defekt ausgegangen werden,  
 der bei Gefahrübergang noch nicht angelegt war,  
 sondern aufgrund Alter und Abnutzung später  
 auftritt. Der zeitlich enge Zusammenhang des  
 Kostenantritts der Funktionsbeeinträchtigung  
 der Kupplung sowie der zu der Energie sowie  
 die Art des Grundmangels spielen jedoch  
 für eine Anwendbarkeit der Vermutung  
 gem. § 477 BORB.

c)

Die Leistungsverpflichtung mit Fristsetzung war gem. § 323 I, II, 4110 BGB erbbefrei.

Die Nachbesserung war wegen der Art des Kaufs als gebrauchter Kauf gem. § 275 I BGB <sup>kauf</sup> unmöglich.

Die Fristsetzung zur Nachbesserung war jedoch erbbefrei.

aa)

Eine Erbbefreiheit wegen enthaltener und andeutlicher Verweigerung lag jedoch gem. § 323 II Nr. 2 nicht vor. Wie bereits der Wortlaut suggeriert ist hierin ein hohes Maß an Verschulden zu sehen. Der Beklagte hätte eine Nachbesserung der Kupplung unmöglich machen müssen. Dies hat er jedoch in bezug auf die Beanspruchung der Waren nicht getan. Diese waren jedoch nicht mangelhaft. Bezüglich der Kupplung haben sowohl der Kfz Hersteller als auch der Geschäftsführer der Beklagten wissen können, dass er

den Klager wissen lassen, dass er das Fahrzeug noch einmal vorbeibringen sollte, wenn der Defekt auftritt. Auch in dem vorliegenden Vorbringen des Klagers am Samstag den 14.1.2017 heißt keine Verweigerung vor.

Der Klager konnte nicht erwarten, dass die Werkstatt beschuldigt sei.

/ BGR

bb)

Die Fristsetzung war dem Kläger auch nicht fremd.

§ 323 II Nr. 3 unanwendbar. In systematischer Hinsicht im Vergleich mit den Anforderungen der <sup>Verweisung</sup> ~~Verweisung~~ ~~Verweisung~~

gem. § 323 II Nr. 1 sind auch an das Vorliegen der Unanwendbarkeit höhere Anforderungen ~~zu~~

stellen. Eine Abwägung beider Kriterien liegt der Unanwendbarkeit der Fristsetzung weit vor.

Dies hat der Kläger mehrere Versuche unternommen die Reparatur, die Kupplung zu erneuern.

Die Beklagte hat in seiner Reaktion jedoch seine

Nachbesserungspflicht nicht wahrheitsgemäß oder

dem Kläger den Eindruck vermittelt ~~seiner~~

Leistungspflicht und -fähigkeit sei vollständig entfallen.

man ja, er hat  
bewusst von seiner  
Verweigerung d.  
Fahrtzeug ab-  
gesehen.

cc)

Die Fristsetzung war jedoch gem. § 440<sup>§ 4</sup> BGB un-  
begründet.

Dies ist die Nachbesserung nicht fehlerbehebend.

Denn dazu hätten jedenfalls zwei wesentliche

Nachbesserungsversuche vorgenommen werden

müssen, dies ist bezüglich der Kupplung nicht

erfolgt. Weiterhin auch im erneuten Reparatur

Versuch am Samstag den 14.01.2017 kam kein

Fahrerlebnis zu stehen, da eine Nachbesserung

am Wochenende nicht erwartet werden konnte.

Die Fristsetzung war jedoch gem. § 440<sup>§ 4</sup> BGB unanwendbar.

Dabei ist er aufgrund des Sinn und Zwecks  
 in 1440/1308 resultiert in dem Sinne des  
 des Nachlustigberechtigten ein andere

06

Maßstabs anzurehen als bei § 323 I Nr. 3 B. V. B.:

Es müssen tatsächliche Umstände vorliegen,  
 die eine nachhaltige Störung des Vertrauens  
 des Klagers in den Belegten und dessen  
 Nachbarmisshandlung begründen, die es  
 für unbillig erweisen können dem Belegten  
 einen weiteren Versuch zu weiteren Minderungen  
 vor dem Rücktritt weiszuführen.

✓

Der Klager hat ~~er~~ überzeugend dargestellt,  
 dass ~~er~~ <sup>der Hersteller</sup> weitere Nachbarmisshandlungen vor  
 Rücktritt unmöglich waren. Die Belegte  
 hat schon <sup>schon</sup> wegen Verweigerung die Bremsen  
 durch ein einseitig in Untersuchen dem Klager  
 zu verstehen gegeben, dass ihre Bedienungs-  
 anleitung die Funktionsfähigkeit der  
 Fahrweg nicht ernst genommen werden.

Trotz mehrfacher bitten sich die Kaffergänge  
 anzusehen hat die Belegte auch eine  
 keine ausführliche Untersuchung vorgenommen,  
 den Klager mit dem <sup>unzufrieden</sup> Verweis ~~was~~ erst später  
 gegebenenfalls noch einmal zu kommen  
 vielmehr ungehalten. Aufgrund des Umfangs  
 mit (vermuteten) Mängeln durfte bei dem Klager  
 Aussicht eines vorübergehenden Mängels der Verdacht  
 aufnehmen, dass eine Bereitschaft der Belegten  
 die Mängel ernst zu nehmen und zu beheben  
 nicht bestand.

✓





e)

Der Kläger hat den Richter erkannt.

18. 1. 2017 wirksam erhebt (§ 346 BGB)

f)

Die Kaufpreisrückerstattungspflicht (§ 346 Z BGB)

ist gem. § 389 BGB durch Anrechnung von Werten von 969,49 € erloschen.

aa) Die Voraussetzungen der Aufrechnung liegen gem. § 387 vor

In Form der Kaufpreisrückerstattung besteht eine gültige Hauptforderung.

Die Gegenforderung des Klägers auf Titelrückerstattung der gezogenen Mahnungen durch Gebrauch des Fahrzeugs besteht gem. § 346 I, II Nr. 1. Der Kläger hat Wertersatz zu leisten.

In Verbindung mit § 267 ZPO ist der Wertersatz

in Ausübung des gerichtlichen Anzeigens, <sup>wechnet</sup> anhand der gefahrenen Kilometer (14.888 km)multipliziert <sup>mit</sup> dem Buttonkaufpreis (11.000 €) geteilt durch die Restlaufleistung (170.000 km) ist die Höhe von Wertersatz i.H.v. 969,49 € festzusetzen.

bb) Die Anrechnung wurde auch wirksam gem. § 388 BGB erhebt in der unvollendeten Verhandlung. Die hilfsweise e.Mängel verneint auch nicht gegen § 388 S. 2 BGB, da die Behauptungen sich an eine unprozessuale Betätigung und nicht an eine rechtliche Betätigung

gekündigt hat.

2.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung 7 HV

5 Prozentpunkten über dem Basisstromzins

gem. §§ 286 I, 288 I BGB seit dem 7.12.2017

Der Kläger hat keine Haftung des Klägers

was nach dem Verweigerungsdruck der

Schlichter vom 3.2.2017 gem. § 286 IV BGB

entbehrlich.

3.

Die Behauptung ~~ist~~ befindet sich seit dem

Adressen des Klägers von 18.1.2017 an

Annehmung gem. § 293 BGB.

Das wörtliche Angebot der Rückgabe

und Rückzahlung des Fahrzeugs reicht

gem. § 295 <sup>BGB</sup> aus. Die Behauptung verpflichtet

das Fahrzeug abzurufen am Wohnort des

Klägers. gem. § 343, 269 ist der Wert des

der Rückgabeverpflichtung lt. m. Rücktritt

nach §§ 437 Nr. 2, 440 BGB aus Rückgabe

betreffend der Sache.

4.

Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz

i. H.v. 300€ wegen des vergeblichen Aufwendens

auf die Sache gem. §§ 246 Nr. 3, 284, 281

BGB, Zug-um-Zug gegen Unversehrtheit

Übergabe der Rot an die Belegte gem  
§§ 348, 322 BGB.

a)

Dem Kleinen steht dem <sup>statt</sup> jedenfalls ein  
Anspruch auf Schadensersatz der Leasing  
gem § 281 I BGB zu wegen der Schlechtleistung  
der Belegten durch das defekte Fahrzeug,  
die die Belegte auch zu vertreten hat.  
Eine Fiktivsetzung nach gem. § 460 BGB ist unzulässig  
(s. o.).

Wäre eine Fiktivsetzung  
abzu? / 280 I 2 BGB

b)

Der Kauf der Dachbot stellt eine unzulässige  
Anwendung gem § 284 <sup>2013</sup> dar. Der Kleiner  
hat das freiwillige Kruzengessopfer vor  
Bekanntwerden des Kaufs getätigt. <sup>mit</sup> ~~Darüberhin~~  
kann nicht hat sich die Dachbot als unschuldig  
erweisen, da sie auf kein anderes Fahrzeug  
fährt.

d)

Der Anspruch gem. § 284 wird durch die Regel  
in § 348 nicht ausgeschlossen sondern ist  
parallel anwendbar.

Demnach steht der Anspruch in Verbindung mit  
dem Rückgewährschuldverhältnis, weshalb  
er nur ~~aber~~ Zug-um-Zug <sup>gem</sup> übereinstimmend gem.

§ 322 geltend gemacht werden kann.

5.

gem. § 286, 288 I hat der Kläger auch Anspruch auf Zinsen auf die 300 € i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtskraftigkeit

6.

Der Kläger hat Anspruch gem. § 37 Nr. 3, 280, 249 auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten. <sup>an</sup> Der Schadensersatzanspruch besteht <sup>den</sup> dem Grunde nach (s. o.). Diese <sup>Kosten</sup> sind nach der Schadensrechnung

gem. § 249 BGB erfasst. Bei den Kosten handelt es sich um Anwaltskosten, die vor

✓ Klageerhebung angefallen sind. Aufgrund der Komplexität der Rechtsbeurteilung des Kaufvertrags durfte der Kläger auch zur Aufklärung Rechtsmittelsetzung rechtlichen Rat ansuchen.

Auch die Reise ist angemessen.

7. Der <sup>Voraus</sup> Ersatzanspruch bezüglich des Schadensersatz besteht gem. § 286, 288 I ebenfalls.

III.

Aufgrund der nur marginalen Mittelforderung (unter 10%) hat die Belehrtin gem.

§ 2 II Nr. 1 ZPO die gesamten Kosten zu tragen.

Der Anspruch ist vorläufig vollstreckbar gemäß § 709 ZPO.

Rechtsmittel: Berufung gem. § 511 ZPO

Mat. recht. überzeugend.  
Achtung Sei noch mehr  
auf die Formulier und  
sprachliche Darstellung.  
Wenn der Prüfer als  
ander sein m. d. m. d. d. d.  
Terror sieht, ist es schon  
mal negativ bestimmt.

gut, 13 Punkte

18  
13/22